

Deutschland-München: Softwarepaket und Informationssysteme

OJ S 158/2023 18/08/2023

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Lieferungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: BITMARCK Beratung GmbH

Postanschrift: Putzbrunner Str. 93

Ort: München

NUTS-Code: DE21H München, Landkreis

Postleitzahl: 81739

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): BITMARCK Holding GmbH, Kruppstraße 64, 45145 Essen

E-Mail: zam@bitmarck.de

Telefon: +49 2011766-2000

Fax: +49 2011766-2970

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://www.bitmarck.de>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: 100%ige Tochtergesellschaft der BITMARCK Holding GmbH (Arbeitsgemeinschaft nach SGB als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter Krankenkassen und deren Verbände sind)

I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Erbringung von IT-Dienstleistungen (u. a. Softwareentwicklung und Rechenzentrumsbetrieb) im Umfeld der gesetzlichen Krankenversicherung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Palo Alto Lizenzen

Referenznummer der Bekanntmachung: BM2023PaloAlto

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

48000000 Softwarepaket und Informationssysteme

II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4. Kurze Beschreibung

Lizenzierung hardwaregebundene PaloAlto Software

II.1.6.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 0,01 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE21H München, Landkreis

Hauptort der Ausführung: BITMARCK Beratung GmbH Putzbrunner Str. 93 81739 München

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Gegenstand dieser Beschaffung ist die Lizenzierung von hardwaregebundener PaloAlto Software inkl. der Schutzfunktionen (Advanced Threat Prevention, DNS security sowie Advanced WildFire) für im Bestand befindliche 14 Firewall Systeme des Herstellers PaloAlto

II.2.5. Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Dringende Gründe im Zusammenhang mit für den öffentlichen Auftraggeber unvorhersehbaren Ereignissen, die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen

Erläuterung:

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage vor Cyberangriffen werden Softwarekomponenten dringend benötigt, um die IT-Sicherheit des Auftraggebers und seiner Kunden weiter zu erhöhen. Für diesen Zweck kommt ausschließlich der Einsatz der erweiterten hardwaregebundenen Software-Komponenten des Herstellers Palo Alto in Betracht, dessen Firewall-System bereits im Einsatz beim Auftraggeber ist. Der zusätzliche Sicherheitsbedarf war für den Auftraggeber unvorhersehbar. Die Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens kann aufgrund der hohen Kritikalität bezgl. der Daten- und Systemsicherheit des Auftraggebers und seiner Kunden nicht zugemutet werden, da potenzielle und jederzeit drohende Cyberangriffe frühzeitig durch den Einsatz der Gesamtlösung aus Hard- und Software inkl. der zugehörigen Pflegeleistungen erkannt und abgewehrt werden müssen. Die Kombination beider Produkte im Vollbetrieb ermöglicht neben der erhöhten Sicherheit zus. Synergien im Bereich Betrieb und Pflege. Dadurch ergeben sich

weniger Reibungsverluste, bessere Kompatibilität und weniger Angriffsmöglichkeiten durch weniger Schnittstellen.

Es handelt sich bei den beschaffungsgegenständlichen Software-Komponenten außerdem im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV um zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die zur bestimmungsgemäßen Erweiterung von bereits durch diesen erbrachten Liefer- und Pflegeleistungen in Bezug auf das bereits im Einsatz befindliche Firewall-System bestimmt sind. Für

die Lieferung der hardwaregekoppelten Softwarekomponenten kommt ausschließlich der ursprünglich mit der Firewall-Hardwarelieferung und -wartung beauftragte Auftragnehmer in Betracht. Eine getrennte Nachbeschaffung der Software-Lizenzen über einen anderen Auftragnehmer wäre, bedingt durch ihre Hardwaregebundenheit (Appliance) und der daraus resultierenden engen technischen und rechtlichen Verzahnung mit den beim ursprünglichen Auftragnehmer beauftragten Leistungen nicht vereinbar.

Es liegen außerdem technische Gründe vor, weshalb ausschließlich der Auftragnehmer für die Leistungserbringung in Betracht kommt.. Der Bedarf an Softwarelizenzen kann vorliegend nicht produktneutral beschrieben werden. Die Beschaffung anderweitiger Software eines dritten Herstellers kommt aus technischer Hinsicht mangels Kompatibilität mit der im Bestand befindlichen PaloAlto Firewall Hardware nicht in Betracht

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.8. Angaben zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems

IV.2.9. Angaben zur Beendigung des Aufrufs zum Wettbewerb in Form einer Vorinformation

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Auftrags-Nr.: BM2023PaloAlto

Bezeichnung des Auftrags:

Palo Alto Lizenzen

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

V.2. Auftragsvergabe

V.2.1. Tag des Vertragsabschlusses

17/07/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 1

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: SVA Systemvertrieb Alexander GmbH

Postanschrift: Borsigstraße 26

Ort: Wiesbaden

NUTS-Code: DE714 Wiesbaden, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 65205
Land: Deutschland
Der Auftragnehmer ist ein KMU: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses

Gesamtwert des Auftrags/Loses: 0,01 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

Die unter Abschnitt II.1.7) und V.2.4) angegebenen Auftragswerte sind fiktiv. Die Veröffentlichung der tatsächlichen Auftrags- und Änderungswerte unterbleibt gem. § 39 Abs. 6 VgV.

Bekanntmachungs-ID: CXP4YFM67S1

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt

Postanschrift: Villemomblerstraße 76

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53123

Land: Deutschland

Telefon: +49 2289499-0

Fax: +49 2289499-163

Internet-Adresse: <https://www.bundeskartellamt.de>

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Bieter haben etwaige Verstöße gegen Vergabevorschriften unter Beachtung der Regelungen in § 160 Abs. 3 GWB zu rügen. Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10

Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis

zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4)

mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Diese Anforderungen gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Dieser lautet: "Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der

Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist." Nach § 135 Abs. 2 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

15/08/2023